

ENTSCHLISSUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Douglas Hoyos-Trautmansdorff, Yannick Shetty,
Kolleginnen und Kollegen**

**betreffend Inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der
Einkommenserhebung durch den Rechnungshof**

Der Rechnungshof hat bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten und ferner zusätzliche Leistungen für Pensionen, die ehemaligen Angehörigen dieses Personenkreises zukommen oder künftig noch zukommen sollen, für die beiden jeweils vorangegangenen Jahre zu erheben (sog. Einkommenserhebung).¹

In seinem letzten Bericht betreffend Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2019 und 2020 - Reihe EINKOMMEN 2021/1 unterbreitete der Rechnungshof einen Vorschlag zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung dieser Einkommenserhebung:²

Demnach würden für die Einkommenserhebung Daten von rund 800 Rechtsträgern erhoben und ausgewertet. Dies erfordere sowohl beim Rechnungshof als auch bei den betroffenen Rechtsträgern einen hohen Ressourcenaufwand. Die der Einkommenserhebung zugrunde liegende Methodik weiche von jeder des gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 Bezügebegrenzungs-gesetz zu erstellenden Einkommensberichts (Allgemeiner Einkommensbericht) ab. Der Allgemeine Einkommensbericht beruhe auf der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsstatistik und basiere damit auf Officialdaten.

Dementsprechend solle die Datengrundlage für die beiden Berichte - auf Basis bei der Statistik Österreich ohnehin vorhandenen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsdaten - vereinheitlicht werden. Die Verwendung der von Statistik Österreich aufbereiteten Daten würde auch eine Verbesserung der Datenqualität für die Einkommenserhebung bedeuten, zumal die im Zug der Einkommenserhebung gemeldeten Daten vom RH zu plausibilisiert werden können.

Dieser methodische Ansatz hätte zudem den Vorteil, dass für die Rechtsträger ein umfangreicher Verwaltungsaufwand wegfallen. Der Rechnungshof würde, wie beim Allgemeinen Einkommensbericht, auf die Daten von Statistik Österreich zurückgreifen, womit Synergieeffekte gehoben werden könnten.

1) § 14a RHG, abgerufen am 2.5. unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000217>

2) https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_1/EKB_BUCH_2019-2020_interaktiv.pdf, Seite 35

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für EU und Verfassung, wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestmöglich einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der vorsieht, dass der Rechnungshof für die Einkommenserhebung nach § 14a RHG, wie beim Allgemeinen Einkommensbericht, auf die Daten von Statistik Österreich zurückgreifen kann."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Rechnungshofausschuss vorgeschlagen.

①
(HOYOS)

②
(METZ)

③
Grünwald
SEIDZ

④
F. U. A. S. T. A. T. I. S. T. E. R.
(BRUNNEN)

⑤
(WERNER)

